



06.07.2012

Netzentwicklungsplan Strom 2012 Berücksichtigung der Belange betroffener Gebiete bei der Bundesnetzplanung

Die große Zahl von Windenergieanlagen im Norden Deutschlands, die zunehmende Dezentralisierung der Energieerzeugung durch Solar- und Biogasanlagen sowie die Schwankungen bei der Erzeugung erneuerbarer Energien führen die vorhandenen Netze an die Grenzen ihrer Kapazität. Das gilt insbesondere hinsichtlich der für den Transport über weite Distanzen und für die zur überregionalen Verteilung bedeutsamen Höchstspannungsnetze.

Das Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) verpflichtet daher die vier deutschen Betreiber dieser Übertragungsnetze dazu, einen gemeinsamen Netzentwicklungsplan (NEP 2012) vorzulegen, um Klarheit und Planungssicherheit für die Zukunft zu erhalten. Der gemeinsame Plan muss alle wirksamen Maßnahmen zur bedarfsgerechten Optimierung, Verstärkung und zum Ausbau des Netzes für die nächsten zehn Jahre enthalten. Der jetzt vorliegende Entwurf des NEP 2012 beruht auf drei Szenarien, die die voraussichtlichen Entwicklungen in allen Bereichen der Energieerzeugung beschreiben, den daraus resultierenden Übertragungsbedarf bis 2022 und für das Szenario B zusätzlich bis 2032 entwickeln und den dafür erforderlichen Netzausbaubedarf im NEP 2012 abbilden. Netzoptimierungs- und Verstärkungsmaßnahmen wurden dabei gegenüber Ausbaumaßnahmen priorisiert.

Gegenüber dem sog. Startnetz, das bereits durch die Landesplanung vorgegeben ist, weist der NEP 2012 insgesamt einen weiteren, erheblichen Entwicklungsbedarf aus. Benötigt werden vor allem leistungsstarke Nord-Süd-Verbindungen. Dabei ist zu berücksichtigen, dass der NEP 2012 lediglich den Übertragungsbedarf zwischen Anfangs- und Endpunkten aufzeigt. Konkrete Trassenkorridore werden erst in der Bundesfachplanung durch die Bundesnetzagentur unter Beachtung des ROG und des UVPG festgelegt. Diese Bundesplanung ersetzt somit künftig die Raumordnungsverfahren der Länder.

In allen drei Szenarien des Entwurfes des NEP 2012 werden die Städte und Gemeinden im Landkreis Cloppenburg, Cappel, Cloppenburg, Emstek, Essen und Garrel sowie die Stadt Dinklage und die Gemeinde Bakum aus dem Landkreis Vechta durch das Projekt 21 tangiert. Es sieht eine

Netzerweiterung zwischen Conneforde und Westercappeln durch Trassenoptimierung und – neubau vor.

Zur Begründung des Projektes wird angeführt, dass aufgrund des prognostizierten starken Anstiegs vor allem der On- und Offshore-Windenergieleistung im Raum nordwestliches Niedersachsen die vorhandene Netzstruktur in Richtung Süden nicht mehr ausreichend ist, um die überschüssige Leistung abtransportieren zu können.

Die Realisierung des Projektes 21 hätte weitreichende Auswirkungen auf den Landkreis Cloppenburg, insbesondere aber auf die im Trassenraum belegenen Südkreisgemeinden und die Gemeinden im Landkreis Vechta, die durch den Neubau einer 380kV – Höchstspannungsleitung nachhaltig beeinträchtigt würden. Für den Trassenabschnitt nördlich von Cloppenburg ist aus dem Entwurf des NEP 2012 nicht ersichtlich, ob der Ausbau durch den Umbau vorhandener Hochspannungsleitungen oder durch einen Neubau parallel zur bestehenden Trasse erfolgen soll.

Beim Szenario B ist für den Zeithorizont 2032 darüber hinaus mit weiteren Beeinträchtigungen zu rechnen, weil die Trasse Conneforde – Cloppenburg durch eine Stichtrasse an die östlich verlaufende geplante Haupttrasse von Elsfleth/West nach Philippsburg angebunden werden soll.

Zu noch massiveren Beeinträchtigungen käme es beim Szenario C, weil dann neben der Trasse des Projektes 21 auch noch die geplante von Norden nach Süden verlaufende Haupttrasse über Cloppenburg führen würde.

Erneuerbare Energien sind Energien des ländlichen Raums. Es wird nicht verkannt, dass dies auch für den Landkreis Cloppenburg gilt, der seinen Strombedarf bereits gegenwärtig fast vollständig aus erneuerbaren Energien decken kann. Aufgrund projektierter bzw. geplanter weiterer Windparks wird die regenerativ erzeugte Strommenge noch erheblich zunehmen. Die auch im Landkreis Cloppenburg vorgenommene dezentrale Einspeisung verändert die Netzstrukturen nachhaltig, zudem müssen die erzeugten Energien zu den Verbrauchsschwerpunkten im Süden transportiert werden. Daher ist Aus- und Umbau vorhandener und der Neubau von Hochspannungsleitungen grundsätzlich erforderlich.

Alle in den drei Szenarien des NEP 2012 - Entwurfs dargestellten Trassenkorridore weisen Streusiedlungen und eine weitgehend flächenhafte Bebauung mit Einzelwohnhäusern im Außenbereich auf. Diese Siedlungsform ist prägend für die Umgebung der Kreisstadt Cloppenburg und typisch für den Teil des Kreisgebietes, der von den im NEP 2012 dargestellten Trassenkorridoren durchschnitten werden soll. In der beigefügten Anlage sind beispielhaft die Flächen mit einem 400 m Radius um Wohngebäude in der Gemeinde Cappeln dargestellt, um die Betroffenheit der Wohnbevölkerung vor Ort zu verdeutlichen. Die im NEP 2012 dargestellten Trassenkorridore werden

daher zu einer erheblich höheren Anzahl von Betroffenen führen, als wenn sie durch einen Raum geführt würden, der ganz oder weitgehend keine Außenbereichsbebauung aufweist.

Da gemäß § 2 Abs. 2 des EnLAG „im Falle des Neubaus auf Verlangen der für die Zulassung des Vorhabens zuständigen Behörde bei den Vorhaben nach Absatz 1 eine Höchstspannungsleitung auf einem technisch und wirtschaftlich effizienten Teilabschnitt als Erdkabel zu errichten und zu betreiben oder zu ändern ist, wenn die Leitung

1. in einem Abstand von weniger als 400 Meter zu Wohngebäuden errichtet werden soll, die im Geltungsbereich eines Bebauungsplans oder im unbeplanten Innenbereich im Sinne des § 34 des Baugesetzbuchs liegen, falls diese Gebiete vorwiegend dem Wohnen dienen, oder
2. in einem Abstand von weniger als 200 Meter zu Wohngebäuden errichtet werden soll, die im Außenbereich im Sinne des § 35 des Baugesetzbuchs liegen“,

ist von umfangreichen Erdverkabelungen mit erheblichen finanziellen Mehraufwendungen auszugehen. Die Beibehaltung der im NEP 2012 dargestellten Trassen würde daher im Ergebnis zu der Wahl von ungeeigneten Trassenkorridoren führen.

Erschwerend hinzu kommt, dass für die Erdverkabelung in erheblichem Umfang landwirtschaftliche Flächen benötigt werden, die in einer intensiven landwirtschaftlichen Veredlungsregion hierfür nicht zur Verfügung stehen. Neben dem Verlust an landwirtschaftlicher Fläche wird die Agrarstruktur, die in einer intensiven landwirtschaftlichen Veredlungsregion möglichst optimal sein sollte, durch die von einer erdverkabelten Stromtrasse ausgehenden Zerschneidungseffekte nachhaltig beeinträchtigt.

Der geplante Netzausbau hätte außerdem gravierende Auswirkungen auf die Entwicklungspotentiale in den betroffenen Gemeindegebieten. Es ist zu befürchten, dass der aus dem Projekt 21 resultierende und durch die folgende Bundesfachplanung festzulegende Trassenkorridor einer 380-kV-Leitung zukunftsorientierte Entwicklungsplanungen der betroffenen Kommunen blockieren wird.

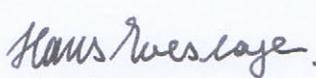
Es kann daher seitens der Region nicht hingenommen werden, dass der durch die Energiewende hervorgerufene Netzausbau einseitig für den Raum des Oldenburger Münsterlandes zu besonderen Belastungen führt.

Mit Nachdruck wird gefordert, dass

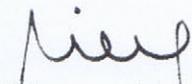
- aufgrund der im Oldenburger Münsterland typischen Siedlungsstruktur mit Streusiedlungen und einer weitgehend flächenhaften Bebauung mit Einzelwohnhäusern im Außenbereich und den daraus resultierenden Konsequenzen die in allen drei Szenarien im Entwurf des NEP 2012 durch das Oldenburger Münsterlandes verlaufenden Trassenkorridore aufgegeben werden.

Für den Fall des noch zu führenden Nachweises einer zwingenden Unverzichtbarkeit der im Raum des Oldenburger Münsterlandes vorgesehenen Trassenkorridore wird gefordert, dass

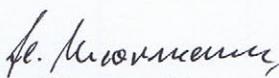
- Höchstspannungsfreileitungen nicht an vorhandene Orts- und Siedlungsbereiche und in den Flächennutzungsplänen dargestellte Bauflächen sowie an die für die zukünftige städtebauliche Entwicklung vorgesehenen Flächen heranrücken dürfen,
- sensible und geschützte Landschaftsteile umgangen werden,
- Erdverkabelungen bei Siedlungsannäherungen und Gebäudeannäherungen entsprechend dem EnLAG grundsätzlich vorzusehen sind,
- bei mehreren notwendigen Erdkabelabschnitten auch kleinere dazwischen liegende Abschnitte verkabelt werden,
- die vom Bund angedachte Dialogoffensive in Kooperation mit den Ländern und den betroffenen Landkreisen und Gemeinden rechtzeitig vor Ort verwirklicht wird und
- Erörterungstermine mit den Betroffenen im Planablauf durchgeführt werden.



Landrat
Hans Eveslage



Bürgermeister
Dr. Wolfgang Wiese



Bürgermeister
Moormann



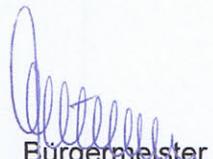
Bürgermeister
Hans Lehmann



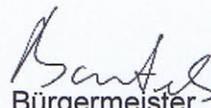
Bürgermeister
Reinhold Grote



Bürgermeister
Michael Fischer



Bürgermeister
Kettmann



Bürgermeister
Bartels

